

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 13/11 B

L 13 R 741/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 3899/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die seit Ende 1997 als Betreiberin einer "A. " selbstständig erwerbstätige und auf ihren Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Klägerin ist bisher mit ihrem Begehren auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab 1.6.2008 - ua nach durchgeführten gerichtlichen Zeugenvernehmungen - erfolglos geblieben (zuletzt Urteil des LSG vom 15.2.2011). Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich nunmehr gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in ihrer Begründung einen Zulassungsgrund nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 4 Die Klägerin rügt ausdrücklich nur das Vorliegen von "Verfahrensmängeln" (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Den gesetzlichen Darlegungsvoraussetzungen für diesen Zulassungsgrund wird jedoch nicht entsprochen.
- 5 1. Die Klägerin macht insoweit zuerst geltend, das LSG-Urteil verstoße "gegen die elementaren Grundsätze der Beweislastverteilung und Beweiswürdigung". Dabei nimmt sie allerdings schon nicht in den Blick, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel "nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 ... gestützt" werden kann. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, das LSG habe die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen unzutreffend gewürdigt, und es habe eine Konstellation vorgelegen, in der "analog der Grundsätze zum prima-facie-Beweis eine Beweislastumkehr dahingehend zu erfolgen (habe), dass nunmehr die Beklagte die von der Zeugin M. bestätigte Falschberatung zu widerlegen hätte", rügt sie mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde indessen gerade - was ausge-



geschlossen ist - im Kern einen Verstoß gegen den in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verankerten Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Darauf, dass die der freien Beweiswürdigung gezogenen Grenzen, etwa durch einen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 41 und § 164 Nr 31*), überschritten wurden, hat sich die Klägerin in diesem Zusammenhang nicht im Einzelnen nachvollziehbar gestützt. Soweit ihrem Vorbringen darüber hinaus die Rüge zu entnehmen sein sollte, das LSG habe gesetzliche Regelungen über die Beweislastverteilung unzutreffend verfahrensfehlerhaft angewandt, fehlen in der Beschwerdebegründung Darlegungen unter dem Blickwinkel, dass die Beweislastverteilung grundsätzlich nicht eine Frage des Verfahrensrechts, sondern zunächst eine solche des materiellen Rechts betrifft; allein nach den jeweiligen Vorgaben des materiellen Rechts trägt grundsätzlich jeder die Feststellungs- bzw Beweislast für die Tatsachen, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen (*vgl zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 19a mwN*). Inwieweit dann wiederum im Einzelfall besondere Umstände prozessual zu einer Umkehr der Beweislast führen, ist eine Frage der Beweiswürdigung (*vgl zB Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap III RdNr 27 ff <insbesondere RdNr 29>, 159*), welche - wie ausgeführt - indes nicht mit Erfolg zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden kann.

- 6 2. Mit dem pauschalen Berufen der Klägerin darauf, die Argumentation des LSG zu ihrer fehlenden Anfechtungsberechtigung entbehre der Logik, wodurch das Urteil auch auf einem "Verstoß gegen die Denkgesetze" beruhe, wird ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht dargelegt. Ihre diesbezügliche Auffassung, die sie darauf stützt, das LSG habe "übersehen", dass es sich bei der Klägerin nicht nur um einen unbeachtlichen reinen Rechtsirrtum, sondern um einen gezielt durch Falschangaben hervorgerufenen Irrtum gehandelt habe, gründet im Kern nur auf einer vom LSG abweichenden Einschätzung über die Sach- und Rechtslage, insbesondere über die der maßgeblichen und grundsätzlich für das BSG bindenden (*vgl § 163 SGG*) Tatsachenfeststellungen des LSG auf der Grundlage seiner Beweiswürdigung. Mit der Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des Urteils und einer eigenen Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme lässt sich jedoch - wie ausgeführt - ein Revisionszulassungsgrund nicht darlegen.
- 7 3. Soweit sich die Klägerin schließlich auf Rechtsprechung des BVerfG stützt und geltend macht, ihr sei "aus Gründen der Gleichbehandlung eine Befreiung von der Versicherungspflicht ... zu erteilen", macht sie schon keinen Verstoß gegen Regelungen des für das sozialgerichtliche Verfahren geltenden Rechts (= Verfahrensfehler) geltend, sondern rügt die materiellrechtliche Fehlerhaftigkeit des LSG-Urteils. Selbst wenn man diesen Vortrag als ein sinngemäßes Geltendmachen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ansehen würde (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), wäre den Darlegungsvoraussetzungen damit nicht entsprochen. So ist schon nicht klar erkennbar, welche abstrakte klärungsbedürftige Rechtsfrage die Klägerin insoweit zur Überprüfung durch das Revisionsgericht stellen will (*vgl*



dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zudem genügt zur Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, nicht die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit. Vielmehr muss dazu aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu müssen unter Heranziehung einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschlüsse vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5). Dafür reicht die an eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1985 anknüpfende Begründung ohne Durchdringung der hier speziellen einfachgesetzlichen Rechtslage zu den erst ab 1992 geltenden Regelungen des SGB VI einerseits und ohne ein Eingehen auf die Grundsätze für einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG andererseits nicht.

- 8 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 5. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)